Schuldners an den Präsentanten sein Recht zu verlieren. Man hielt es jedoch nicht für angemessen, den Vorerben hinsichtlich der Legitimationspapiere den gleichen Beschränkungen wie bezüglich der Inhaber- und Blankopapiere zu unterwerfen, nachdem man ihm über die auf Zinsen ausstehenden Forderungen die freie Verfügung belassen und die Legitimationspapiere in dieser Hinsicht an anderen Stellen des B.G.B. den Inhaberpapieren nicht gleich gestellt habe.

§. 1823. Freiheit für zur Verwaltung erforderliche Verfügungen.

IV. Zu § 1823 lag der §. 1815e auf S. 99 mit dem Unterantrage vor, zwischen den Sätzen 1 und 2 folgende Vorschrift einzuschalten:

> Wird die Nothwendigkeit einer solchen Verfügung gegenüber einem Dritten geltend gemacht, so kann dieser die Beibringung der Einwilligung des Nacherben verlangen.

Die Anträge entsprechen zusammengenommen den §§. 1823, 1828 Abs. 2, 3, 1831. Der Hauptantrag geht über den Entw. insofern hinaus, als er auch dem Vorerben das Recht zuschreibt, vom Nacherben die Ertheilung der Einwilligung in beglaubigter Form zu verlangen, während der Entw. und der Unterantrag nur von dem Rechte des Dritten sprechen, die Beibringung der Einwilligung zu fordern. Man war darüber einverstanden, daß nur der eine oder der andere dieser Sätze aufgenommen zu werden brauche. Auch hielt man die Aufnahme des Satzes 1 des §. 1815e (bezw. des Entw.) für unnöthig, weil man annahm, daß in allen Fällen der Dritte (Schuldner, Cessionar) oder die angegangene Behörde (Hinterlegungsstelle, Grundbuchamt) die Beibringung der Genehmigung des Nacherben fordern und sich nicht auf eine Prüfung des Vorhandenseins der objektiven Erfordernisse einlassen werde. Man beschloß daher, den Satz 1 des §. 1815e zu streichen und nur den Satz 2, jedoch unter Streichung der Worte „im voraus", beizubehalten.

§. 1824. Erweiterung der Rechte durch den Erblasser.

V. Zu §. 1824 lag der auf S. 100 mitgetheilte §. 1815g Abs. 1 vor. Der Entw., dem Wortlaute nach weiter als der §. 1815d Abs. 1, bezweckt nur dasselbe wie der Antrag, nämlich die Zulässigkeit der Befreiung des Vorerben von den besonderen gesetzlichen Beschränkungen zu Gunsten des Nacherben. In diesem Sinne erfolgte die Annahme der Vorschrift, indem man darüber einig war, daß die zulässigen Befreiungen ihre Grenze in denjenigen Beschränkungen zu finden hätten, welche bei der Einsetzung des Nacherben auf den Ueberrest nach den §§. 1839 ff. für den Vorerben kraft Gesetzes bestehen.

Die Berathung des Abs. 2 des §. 1815g wurde ausgesetzt.

343. (S. 6785 bis 6806.)

§. 1826. Eintragung in das Grundbuch.

I. Zu §. 1826, welcher von der Eintragung des Rechtes des Nacherben bei Eintragungen in das Grundbuch handelt, lagen vor:

1. der §. 1815d Abs. 2 mit dem §. 1815g Abs. 2 auf S. 99, 100;
2. hierzu die Unteranträge:
   a) den §. 1815d Abs. 2 zu fassen:

> Wird ein zur Erbschaft gehörendes Recht für den Vorerben in das Grundbuch eingetragen, so ist zugleich das Recht des Nacherben einzutragen. Der Nacherbe kann verlangen, daß der Vorerbe das Recht für sich eintragen läßt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b) den §. 1815 g Abs. 2 zu fassen:

Liegt eine Befreiung von der Beschränkung des §. 1815 d Abs. 1 vor, so finden die Vorschriften des §. 1815 d Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß zugleich die Befreiung einzutragen ist.

3. den §. 1826 in den Entw. der Grundbuchordnung zu versetzen.

Abgesehen davon daß der Antrag 1 nur von Grundstücken spricht und nicht wie der Antrag 2 und der Entw. auch die Rechte an solchen einbezieht, unterscheiden sich die Anträge sachlich vom Entw. nur durch den in den Anträgen 1 und 2 für den Fall beantragten Zusatz, daß der Erblasser den Vorerben von den gesetzlichen Beschränkungen befreit hat. Der Antrag 1 will in diesem Falle die von Amtswegen zu bewirkende Eintragung des Nacherben nicht eintreten lassen; dessen Recht, zu verlangen, daß der Vorerbe seine Eintragung herbeiführe, soll wegfallen. Der Antrag 2 läßt die Regel bestehen und schreibt nur die gleichzeitige Eintragung der Befreiung vor. Die Komm. hielt die im Antrage 2 vorgeschlagene Regelung für richtiger, weil die Ertheilung der Verfügungsfreiheit an den Vorerben das beschränkende Recht des Nacherben nicht beseitige, mithin die Nichteintragung des letzteren das Grundbuch unrichtig mache, und weil bei der Nichteintragung des Rechtes des Nacherben für diesen die Gefahr bestehe, durch Verfügungen des Vorerben oder der Erben desselben nach dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge sein Recht zu verlieren.

Mit diesem Zusatze wurde der §. 1826 sachlich angenommen. Man beschloß jedoch nach dem Antrage 3, die Vorschrift im B.G.B. zu streichen und auszusprechen, es werde vorausgesetzt, daß zum Ersatze des §. 1826 Abs. 1 eine dem Inhalte desselben entsprechende Vorschrift mit dem Zusatz in die G.B.O. aufgenommen werde, daß, wenn der Erblasser den Vorerben von den in dem §. 1815 d Abs. 1 bestimmten Beschränkungen befreit hat, auch diese Befreiung einzutragen ist.

Maßgebend war die Erwägung, daß die Bestimmung als eine Verfahrensvorschrift anzusehen sei. Dieselbe stelle zwar, wie in den Mot. V S. 111 bemerkt wird, klar, daß das Recht des Vorerben sachlich durch das Recht des Nacherben gemindert wird, sei aber deswegen nicht materiellen Inhalts, vielmehr eine Formvorschrift, die nur den materiellen Satz schärfer hervorhebe, daß bei Grundstücken und Rechten an solchen die Verfügungen des Vorerben den Nacherben nicht binden, soweit ihm nicht etwa ausdrücklich freie Verfügung eingeräumt sei. Die Belassung der Vorschrift im B.G.B. könne zu der irrigen Annahme führen, es handele sich um eine zivilrechtliche Besonderheit des Vor- und Nacherbenverhältnisses, während dieselbe nur eine Folge der sonstigen Sätze dieses Rechtsverhältnisses sei. Im Entw. d. G.B.O. biete der §. 45[1]) vielleicht Gelegenheit zur Anschließung der Vorschrift. Andererseits solle späterer Erwägung vorbehalten bleiben, ob nicht die Vorschrift des §. 45 des Entw. d. G.B.O., soweit sie den Satz des §. 1826 Abs. 2 verallgemeinert wiedergebe (vergl. die Mot. zur G.B.O. S. 82), d. h. soweit sie sich auf die Eintragung bestehender Rechte bezieht, deren Eintragung die Eintragung eines anderen Rechtes voraussetzt, als materielle Rechtsnorm in das B.G.B., und zwar unter

---

[1]) Vergl. G.B.O. f. d. D. R. v. 24. März 1897 §. 52.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die allgemeinen Vorschriften über Rechte an Grundstücken (§. 813 des Entw. II), zu übernehmen sei.

§. 1828. Rechtsbeständigkeit der Verfügungen des Vorerben bei Eintritt der Nacherbfolge.

II. Zu §. 1828, der von der Rechtsbeständigkeit der Verfügungen des Vorerben beim Eintritte der Nacherbfolge handelt, sind der §. 1815d Abs. 1 und der Antrag 1a auf S. 101 bereits in anderem Zusammenhange behandelt (S. 102). Es war weiter beantragt:

dem §. 1828 folgenden Zusatz zu geben:

Hat der Vorerbe einen zu der Erbschaft gehörenden Gegenstand in seinem Nutzen verwendet, so ist er bei dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben zum Ersatze des Werthes verpflichtet. Eine weiter gehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Die Berathung dieses Antrags wurde ausgesetzt.

Die beiden ersterwähnten Anträge stimmen mit dem Entw. darin überein, daß Verfügungen, zu welchen der Vorerbe nicht berechtigt gewesen ist, im Falle der Nacherbfolge insoweit unwirksam werden, als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen, und daß die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten (bezw. nach dem ersten Antrage die „Vorschrift des §. 810"), entsprechende Anwendung finden. — Der Kreis derjenigen Verfügungen, welche der Vorerbe selbständig vorzunehmen nicht befugt ist, ist durch die bereits gefaßten Beschlüsse enger gezogen als im Entw. Es erschien daher nicht angemessen, mit diesem die Unwirksamkeit der Verfügungen des Vorerben bei eintretender Nacherbfolge als Regel an die Spitze zu stellen. Für diejenigen Fälle jedoch, in welchen auch nach den jetzigen Beschlüssen der Nacherbe an die Verfügungen des Vorerben nicht gebunden ist, hielt man es für nothwendig, den Eintritt der Unwirksamkeit im Falle der Nacherbfolge ausdrücklich auszusprechen, weil diese Folge aus dem §. 131 Abs. 2 des Entw. II nicht ohne Weiteres zu entnehmen sei. Was sodann die Einschränkung betrifft, daß die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung finden sollen, so wurde gegenüber einer Anzweifelung, ob dieser Zusatz nicht als selbstverständlich entbehrt werden könne, darauf hingewiesen, daß derselbe bei der Bedingung, bei dem Veräußerungsverbot und in der Vorschrift über die Wirkung des rechtskräftigen Urtheils (§. 131 Abs. 3, §. 101 Abs. 2 des Entw. II, §. 293c d. C.P.O. in der Anm. zu §. 195 des Entw. II) aufgenommen sei. Glaube man den Satz auch ohne besondere Bestimmung durch ein argumentum a majore ad minus gewinnen zu können, so müsse er, um Mißdeutungen zu verhüten, an allen Stellen gestrichen werden; richtiger und zweckmäßiger sei aber seine gleichmäßige Beibehaltung. Denn wenn auch, soweit Grundstücke und Rechte an solchen in Frage kämen, die Bestimmungen des §. 810 des Entw. II als ausreichend angesehen werden könnten, so gelte doch das Gleiche nicht von den Vorschriften, die auf dem Grundsatze, „Hand muß Hand wahren", beruhten (§§. 846 ff. des Entw. II). Bei beweglichen Sachen aber könnten, namentlich im Falle unentgeltlicher Weggabe, an sich unwirksame Verfügungen vorkommen.

Hiernach wurden der Abs. 1 Satz 1, 2 und der Abs. 2 des §. 1828 mit den aus den vorhergehenden Beschlüssen hervorgehenden Maßgaben sachlich ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

billigt. Der Abs. 3 wurde, wenngleich er umfassender ist, durch den auf S. 109 zu §. 1815e gefaßten Beschluß als erledigt angesehen. Einer Anregung, zu bestimmen, daß in den Fällen, in welchen nach diesem Beschlusse der Vorerbe vom Nacherben die förmliche Ertheilung seiner Einwilligung zu einer Verfügung über Erbschaftsgegenstände zu verlangen befugt sei, auch der Dritte, welcher vom Vorerben erwerbe, dem Nacherben gegenüber das Recht haben solle, dessen förmliche Einwilligung zu erhalten, wurde nicht stattgegeben.

§. 1829. Rechtsbeständigkeit von Zwangsvollstreckungsakten.

III. Zu §. 1829 lagen die Anträge vor:

1. der Satz 2 des §. 1815c;
2. im §. 1829 den Satz 2 des Abs. 1 zu streichen und zum Ersatz
   a) im Art. 11 des Entw. d. E.G. dem §. 690a der C.P.O. (Anm. zu §. 101 des Entw. II Nr. 3) als Abs. 2 einzufügen:

      Das Gleiche gilt für die einer Nacherbfolge unterliegenden Gegenstände, soweit die Veräußerung oder die Ueberweisung nach §. 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam sein würde.

   b) im Art. 13 des Entw. d. E.G. dem §. 5a d. K.O. (Anm. zu §. 101 des Entw. II Nr. 2) als Abs. 2 anzufügen:

      Ist der Gemeinschuldner Vorerbe, so darf der Konkursverwalter die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände nicht veräußern, wenn die Veräußerung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach §. 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam sein würde.
3. den Satz 1 des Abs. 1 zu fassen:

   Eine Verfügung, die über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung gegen den Vorerben erfolgt, wird bei dem Eintritte der Nacherbfolge unwirksam, soweit sie das Recht der Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Der Entw. unterscheidet von den Verfügungen, welche über einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand seitens des Vorerben selbst getroffen werden, die gegen den Vorerben im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ergehenden Verfügungen dadurch, daß die ersteren im Falle der Nacherbfolge ihre Wirksamkeit behalten, wenn der Vorerbe zu ihrer Vornahme berechtigt war, die letzteren dagegen unwirksam werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Vorerbe selbst die betreffende Verfügung mit Wirksamkeit gegen den Nacherben hätte treffen können oder nicht. Ausgenommen sind die Vollstreckungshandlungen zur Durchführung der Ansprüche von Nachlaßgläubigern oder zur Verfolgung eines Rechtes, „welches im Falle der Nacherbfolge nicht unwirksam wird". Der Sinn der letzteren Worte wurde bei der Berathung dahin klargestellt, daß ein vom Vorerben bestelltes (dingliches) Recht gemeint sei, aus welchem der Nacherbe sich die Zwangsvollstreckung gegen sich selbst gefallen lassen müßte, wenn sie nicht schon gegen den Vorerben durchgeführt wäre, was z. B. bei einer mit Zustimmung des Nacherben bestellten Hypothek zutrifft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Vorschrift gründet sich auf die Bestimmungen über das bedingte Recht (§. 131 des Entw. II) und unterscheidet sich von der Behandlung des Veräußerungsverbots (§§. 101, 102 des Entw. II und §. 5a der K.O. in der Anm. zu §. 101) dadurch, daß die Unwirksamkeit der Vollstreckungshandlungen dem Nacherben gegenüber auch für den Fall des Konkurses des Vorerben festgehalten wird. Daher enthält der Satz 2 des Abs. 1 das ausdrückliche Verbot, von den Ausnahmefällen des Abs. 2 abgesehen, einen der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstand im Wege der Zwangsvollstreckung gegen den Vorerben oder im Konkurs über dessen Vermögen zu veräußern oder zu überweisen.

Im Gegensatze hierzu will der Antrag 1 Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ergehen, ganz nach der Art der rechtsgeschäftlichen Verfügungen behandeln; dasselbe soll von Verfügungen gelten, die durch Urtheil erfolgen. Die Anträge 2 und 3 halten am Entw. fest, der Antrag 2 mit der Maßgabe, daß die Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 als Verfahrensvorschrift in die C.P.O. und K.O. verwiesen werden soll.

Die Komm. entschied sich dafür, in sachlicher Beziehung dem Entw. zu folgen.

Man hatte erwogen:

Gehe man davon aus, die Erbschaft sei dem Vorerben zunächst zu seinen Zwecken zugewendet, so müsse man sagen, sie sei für den Vorerben ein Vermögensstück wie jedes andere und daher auch seinen Gläubigern zugänglich. Das Richtige sei jedoch, daß dem Vorerben an der Erbschaft nur ein besonderes Verfügungsrecht zustehe, um ihm Genuß und Verwaltung zu erleichtern. Dasselbe finde seine Schranke einmal in der persönlichen Haftung des Vorerben dafür, daß die Erbschaft in dem Zustande herausgegeben werde, welcher einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht, daß insbesondere ausscheidende Stücke nicht ohne Ersatz blieben, und ferner in den weiter gehenden Ansprüchen des Nacherben auf Sicherheitsleistung und äußersten Falles auf Entziehung der Verwaltung. Diese Beschränkungen des freien Verfügungsrechts seien von der Art, daß sie eine kausale Bestimmung desselben erkennen ließen, aus der letzteren aber ergebe sich, daß es ein Mißbrauch wäre, wenn die Gläubiger des Vorerben dessen Verfügungsrecht zu ihren Zwecken ausbeuten dürften. Die Sache liege nicht anders als im ehelichen Güterrechte, wo auch dem Manne in gewissem Umfange die freie Verfügung über das Eingebrachte der Frau zugestanden, den Gläubigern des Mannes aber die Befriedigung aus diesem Gute versagt sei. — Anders als die Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung seien die Verfügungen durch Urtheil zu behandeln, die auch im §. 810 des Entw. II den rechtsgeschäftlichen gleich gestellt würden. Hier sei schon vom Vorerben selbst über ein einzelnes Objekt Verfügung getroffen, das Urtheil habe nur die Bedeutung, daß es die letztere feststelle und ihre Ausführung erzwingbar mache. Sachlich müsse daher die Verfügung durch Urtheil wie eine solche durch Rechtsgeschäft behandelt werden, und es sei nur eine Frage der Redaktion, ob von der ersteren besonders gesprochen werden solle.

In redaktioneller Beziehung beschloß man, den Abs. 1 Satz 1 nach dem Antrage 3 zu fassen, das im Satze 2 ausgesprochene Verbot aber als Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fahrensvorschrift in die C.P.O. und in die K.O. zu verweisen. In die C.P.O. soll die Bestimmung als §. 690b aufgenommen werden, und zwar in folgender Fassung:

> Ein Gegenstand, der zu einer Vorerbschaft gehört, soll nicht im Wege der Zwangsvollstreckung veräußert oder überwiesen werden, wenn die Veräußerung oder die Ueberweisung im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nach §. 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam ist. Der Nacherbe kann nach Maßgabe des §. 690 Widerspruch erheben.

In die K.O. dagegen soll der Zusatz als §. 5b nach dem Antrage 2b aufgenommen werden.[1])

Die einschränkende Bestimmung des §. 1829 Abs. 2 wurde sachlich gebilligt.

Im Anschluß an die Berathung des §. 1829 wurde der Antrag gestellt: im §. 754 d. C.P.O. nach Abs. 4 einzuschalten:

> Die Bestimmungen der Abs. 3, 4 finden auch Anwendung auf das Nutzungsrecht des Vorerben an den einer Nacherbfolge unterliegenden Gegenständen, soweit die Veräußerung oder die Ueberweisung nach §. 1829 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Nacherben gegenüber unwirksam sein würde.

Auf Vorschlag der Komm. erklärte der Antragsteller sich damit einverstanden, daß sein Antrag bis zur Berathung des Entw. d. E.G. zurückgestellt werde, um dort beim Art. 11 im Zusammenhange mit den übrigen Aenderungs- und Ergänzungsvorschlägen zur C.P.O. seine Prüfung und Erledigung zu finden. Man beschloß, in einer Anm. auszusprechen, es bleibe vorbehalten, zu prüfen, ob der §. 754 d. C.P.O. einer Aenderung bedarf.

§. 1825. Ges. Eigenthumsübergang auf die Nacherbschaft.

IV. Zu §. 1825, welcher den Grundsatz der Surrogation der Erbschaftsgegenstände ausspricht, lag vor:

1. der §. 1815h auf S. 100;
2. hierzu der Zusatzantrag:

> Hat der Vorerbe eine Forderung durch die Veräußerung eines der Nacherbfolge unterliegenden Gegenstandes erworben, so hat der Schuldner die Zugehörigkeit der Forderung zu der Erbschaft erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt hat; die Vorschriften der §§. 349 bis 351 des Entw. II finden Anwendung.

Der Antrag 1 wurde angenommen. Er unterscheidet sich vom Entw. nur in redaktioneller Beziehung. Als eine Verschiedenheit des durch die jetzigen Beschlüsse geschaffenen Rechtszustandes dem Entw. gegenüber wurde jedoch vom Antragsteller ohne Widerspruch hervorgehoben, daß nach der Absicht des Entw. (§. 1815 mit §. 1018, Mot. V S. 110) verbrauchbare Sachen, die zu der Vor-

---

[1]) Von der Erwähnung des Konkursfalls wurde Abstand genommen, weil er auch im §. 131 des Entw. II Erwähnung nicht gefunden hat und die Red.Komm. davon ausgegangen ist, daß er durch die Bestimmung über die Zwangsvollstreckung gedeckt ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erbschaft gehören, in das Eigenthum des Vorerben dergestalt übergingen, daß dieser frei über sie verfügen könne, der Vorerbe also, der eine solche Sache verkaufe, den Kaufpreis für sich erwerbe, so daß das Surrogationsprinzip insoweit nicht eingreife; daß nunmehr aber die Beseitigung der Kategorie des Nießbrauchs bei Beibehaltung desselben Wortlauts zu einem anderen Resultate führe.

Der Antrag 2 stellt einen besonderen Satz auf für Forderungen, die vermöge des im Abs. 1 ausgesprochenen Surrogationsprinzips zu Bestandtheilen der Erbschaft werden. Hier soll der Schuldner die Zugehörigkeit der Forderung zur Erbschaft erst dann gegen sich gelten lassen müssen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt hat. Der Antragsteller bemerkte, daß sich der Satz aus der allgemeinen Vorschrift des §. 355 des Entw. II nicht ohne Weiteres ableiten lasse, und verwies gegenüber einer Anzweifelung der materiellen Richtigkeit des Satzes auf die gleichartige Bestimmung im Gesellschaftsrechte (§. 658 Abs. 2 des Entw. II). Nachdem von anderer Seite darauf hingewiesen worden war, daß im ehelichen Güterrechte (beim Gesammtgut) eine Vorschrift dieser Art nicht aufgenommen worden sei, beschloß man, den Satz am gegenwärtigen Orte einstweilen aufzunehmen, die Frage aber einer nochmaligen allgemeinen Prüfung vorzubehalten.

Meinungsverschiedenheit bestand auch darüber, ob nicht dem aufzunehmenden Zusatz eine weitere Fassung zu geben sei, in welcher er auch die Rechte aus Versicherungsgeschäften mit umfasse. Es wurden verschiedene Ansichten darüber geäußert, ob die noch ausstehenden Versicherungsforderungen oder etwa nur die schon gezahlten Versicherungsgelder dem Surrogationsprinzip unterlägen, da doch die ersteren in dem abgeschlossenen Vertrag ihre rechtliche Grundlage hätten und nicht als Ersatz für die Zerstörung oder die Beschädigung eines Erbschaftsgegenstandes angesehen werden könnten. Die überwiegende Meinung ging dahin, es müsse nach Analogie der §§. 237, 451 des Entw. II die Versicherungsforderung als zur Erbschaft gehörig angesehen werden, wenn die Zerstörung u. s. w. bereits eingetreten sei. Man beschloß die Versicherungsforderungen im Gesetze nicht besonders zu erwähnen, dem beantragten Zusatz jedoch die erweiterte Fassung zu geben, daß er sich auf alle Forderungen beziehen solle, die nach Abs. 1 (§. 1825) zur Erbschaft gehören.

Lasten und Kosten der Erbschaft im Verhältnisse zwischen dem Vor- und Nacherben.

V. Man kehrte hierauf zur Berathung der §§. 1815i und k des allgemeinen Antrags zurück, welche von den Lasten und Erhaltungskosten der Erbschaft handeln und lauten:

§. 1815i. Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber nicht die außerordentlichen öffentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

Der Vorerbe trägt dem Nacherben gegenüber nur die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

§. 1815k. Macht der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung der Erbschaft Aufwendungen, so ist beim Eintritte der Nacherbfolge der Nacherbe dem Vorerben nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag zum Ersatze verpflichtet. Die Verzinsung des aufgewendeten Geldes kann der Vorerbe für die Dauer der Vorerbschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht verlangen. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung steht dem Vorerben in dem gleichen Umfange zu wie nach §. 491 Abs. 2 des Entw. II einem Miether.

Hierzu lagen die Unteranträge vor:

1. den §. 1815i zu fassen:

Im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben fallen die außerordentlichen öffentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände gelegt anzusehen sind, der Erbschaft zur Last. Das Gleiche gilt von den Kosten der Verwaltung der Erbschaft, insbesondere den Kosten der Erhaltung der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mit Ausnahme der gewöhnlichen Verwaltungskosten.

2. den §. 1815i zu fassen:

Im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und den Nacherben fallen dem Vorerben für die Dauer seines Rechtes zur Last:

1. die Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, sowie die Kosten der Erhaltung der zu der Erbschaft gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften;
2. die öffentlichen und privatrechtlichen Lasten, welche auf den zu der Erbschaft gehörenden Gegenständen ruhen mit Ausnahme der außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der Gegenstände gelegt anzusehen sind;
3. die Beiträge, welche für die Versicherung der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände zu leisten sind;
4. die Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten sowie andere wiederkehrende Leistungen, die aus der Erbschaft gefordert werden können, soweit sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften bestritten werden.

Im Uebrigen fallen die Kosten der Verwaltung der Erbschaft zur Last.

3. den §. 1815k zu fassen:

Macht der Vorerbe zum Zwecke der Verwaltung der Erbschaft Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist der Nacherbe bei dem Eintritte der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet. Geht der Vorerbe zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit ein, deren Eingehung er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist bei dem Eintritte der Nacherbfolge der Nacherbe ver-verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; er kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Vorerben, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten. Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Vorerbe dem Nacherben gegenüber verpflichtet ist, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

Die Haftung des Nacherben beschränkt sich auf den Bestand der Nacherbschaft zur Zeit des Falles der Nacherbfolge und, wenn die-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selbe vor der Ausantwortung an ihn ohne sein Verschulden vermindert wird, auf den übrig bleibenden Bestand.

(In Ansehung anderer Verwendungen bestimmen sich die Rechte des Vorerben nach den für das Rechtsverhältniß zwischen dem Erbschaftsbesitzer und dem Erben geltenden Vorschriften des §. 2084.)

4. den §§. 1815i, 1815k den Zusatz beizufügen:

Die außergewöhnlichen Aufwendungen, welche der Vorerbe auf die Erbschaft gemacht hat, fallen der Erbschaft zur Last, es sei denn, daß diese zur Zeit des Eintritts der Nacherbfolge durch die Aufwendungen nicht mehr bereichert ist.

Der Entw. hat die Frage, inwieweit die Kosten der Erhaltung der zu der Erbschaft gehörenden Gegenstände sowie die auf der Erbschaft ruhenden Lasten im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben von dem Vorerben oder von der Erbschaft zu tragen sind, durch Verweisung auf die Vorschriften über den Nießbrauch geregelt (§. 1815 mit den §§. 951, 955, 957 des Entw. II). Der im Eingange mitgetheilte §. 1815i unterstellt die Vertheilung der Lasten zwischen dem Vorerben und dem Nacherben der allgemeinen Vorschrift des §. 77n des Entw. II mit der Maßgabe, daß der Vorerbe dem Nacherben gegenüber nicht die außerordentlichen öffentlichen Lasten zu tragen habe, die als auf den Stammwerth der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind (vergl. die §§. 957, w Nr. 1 der Zus. der Red.Komm. in IV S. 358). Die hierunter nicht fallenden außerordentlichen und die regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Lasten sowie alle Lasten privatrechtlicher Natur sind nach dem im §. 77n angegebenen Verhältnisse bezw. Zeitpunkte vom Vorerben während der Dauer seines Rechtes zu tragen. Bezüglich der Kosten wird dem §. 951 entsprechend bestimmt, daß der Vorerbe nur die gewöhnlichen Erhaltungskosten zu tragen habe.

Der Antrag 1 stimmt hinsichtlich der Lasten hiermit überein und will nur mit den Worten, daß dieselben, soweit sie nicht den Vorerben treffen, der Erbschaft zur Last fallen, zum Ausdrucke bringen, daß der Nacherbe dem Vorerben gegenüber für diese Lasten und die ihnen gleichgestellten Kosten nur bis zum Bestande der Erbschaft hafte. Hinsichtlich der Kosten spricht der Antrag von der „Verwaltung" der Erbschaft und scheidet zwischen den gewöhnlichen Verwaltungskosten, welche vom Vorerben, und allen übrigen, welche von der Erbschaft zu tragen sein sollen. Der Unterscheidung liegt, wie der Antragsteller bemerkte, der Gedanke zu Grunde, soweit die Verwaltung Kosten verursache, welche speziell im Interesse des Vorerben lägen oder nur auf die Zeit des Vorerben wirkten, habe dieser dieselben zu tragen, dagegen seien die dauernd wirkenden Kosten der Erbschaft zur Last zu legen. Der Vorerbe solle nicht gehalten sein, Kosten der letzteren Art erst aus seinen Mitteln vorzuschießen, er dürfe dieselben vielmehr direkt und erforderlichen Falles durch den Verkauf von Erbschaftsgegenständen aus der Erbschaft entnehmen. Bezüglich des Abs. 1 verwies der Antragsteller auf den §. b1 Abs. 1 der Zus. d. Red.Komm. in IV S. 358 und bezüglich des Abs. 2 auf den §. 362 Abs. 1 des Entw. II.

Der Antrag 2 unterscheidet sich von diesen beiden Vorschlägen dadurch, daß er in redaktionellem Anschluß an die Vorschriften des ehelichen Güterrechts

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

eine erschöpfende Aufzählung aller Kosten und Lasten unternimmt, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und den Nacherben dem ersteren für die Dauer seines Rechtes zur Last fallen sollen. Zur Begründung wurde vom Antragsteller bemerkt, der Wortlaut des aufgenommenen Satzes, der Vorerbe habe beim Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben, welcher sich bei einer während der Dauer des Rechtes des Vorerben bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergebe, scheine dahin zu führen, daß, wie einerseits die Nutzungen herauszugeben, so andererseits alle Kosten dem Nacherben in Rechnung zu stellen seien. Um diese unannehmbare Konsequenz abzuschneiden, müsse wie im ehelichen Güterrecht und bei der elterlichen Nutznießung (vergl. §§. 957, 997 des Entw. II, §§. v bis x der Zus. d. Red.Komm. in IV S. 357) so auch hier eingehend bestimmt werden, welche einzelnen Kosten und Lasten im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben nach Billigkeitsrücksichten von dem einen oder dem anderen zu tragen sind.

Der §. 1815k behandelt den Fall, daß der Vorerbe aus seinem nicht zur Erbschaft gehörigen Vermögen zum Zwecke der Erhaltung der Erbschaft Aufwendungen auf dieselbe gemacht hat, und statuirt eine Ersatzpflicht des Nacherben nach den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag. Mit Rücksicht auf sein Nutzungsrecht soll jedoch der Vorerbe die Verzinsung des aufgewendeten Geldes für die Dauer der Vorerbschaft nicht verlangen können. Das Recht zur Wegnahme einer Einrichtung soll ihm in dem gleichen Umfange zustehen wie nach §. 491 Abs. 2 des Entw. II einem Miether. (Vgl. die Bestimmung beim Nießbrauch in §. 959 des Entw. II.) Durch die Verweisung auf die negotiorum gestio wird dem Ersatzanspruche des Vorerben ein verschiedener Umfang beigelegt, je nachdem die im §. 614 des Entw. II bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, daß die Aufwendung — ohne Rücksicht auf den Erfolg — dem Interesse und dem wirklichen oder muthmaßlichen Willen des Nacherben entsprochen hat oder nicht. Im ersteren Falle (§. 614) kann der Vorerbe bezw. dessen Erbe vollen Ersatz seiner Aufwendungen und Befreiung von den eingegangenen Verbindlichkeiten verlangen, im zweiten Falle dagegen (§. 615 des Entw. II) kann sich der Nacherbe durch Herausgabe dessen, was er durch die Aufwendung des Vorerben erlangt hat, nach den Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung von den Ansprüchen des Vorerben befreien.

Der Antrag 3 sieht von den Vorschriften der negotiorum gestio ab und erweitert die Rechte des Vorerben, indem er für Aufwendungen zum Zwecke der Verwaltung, die nicht etwa nach §. 1815i vom Vorerben selbst zu tragen sind — Satz 3 —, in allen Fällen den Anspruch auf den vollen Ersatz und die Befreiung von den übernommenen Verbindlichkeiten gewährt, sofern der Vorerbe die Aufwendung oder die Eingehung der Verpflichtung den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Der Abs. 2 wurde vom Antragsteller dahin erläutert, daß die Haftung des Nacherben dem Vorerben gegenüber auch dann auf den Bestand der Nacherbschaft beschränkt sein solle, wenn die Rechtswohlthat des Inventars den Gläubigern gegenüber verloren sei.

Der Antrag 4 endlich will in den Fällen des §. 1815i und des §. 1815k die Haftung des Nacherben auf die zur Zeit des Eintritts der Nacherbfolge aus der Aufwendung noch vorhandene Bereicherung beschränken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Komm. entschied sich zu §. 1815i für die Annahme des allgemeinen Antrags unter Ablehnung des Antrags 2 und des in dem Antrage 4 vorgeschlagenen Zusatzes. Der Antrag 1 erledigte sich, indem der Antragsteller sich damit einverstanden erklärte, daß in dem §. 1815i, wie an anderen Stellen des Entw., das Wort „Erhaltung" in dem weiteren Sinne von Verwaltung verstanden werden solle. Zu §. 1815k wurde an Stelle des allgemeinen Antrags der Antrag 3 Abs. 1 unter Weglassung des Satzes 3 und mit der Maßgabe angenommen, daß die Verpflichtungen des Nacherben als Nachlaßverbindlichkeiten angesehen werden sollen; dies jedoch nur für den Fall, daß die Aufwendungen zur Bestreitung außergewöhnlicher Erhaltungskosten gemacht worden sind, während für andere Verwendungen des Vorerben auf die Erbschaft die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung finden sollen. Der Antrag 4 wurde auch zu §. 1815k abgelehnt.

Die Mehrheit ließ sich bei diesen Beschlüssen von folgenden Erwägungen leiten:

Die Bezugnahme auf das eheliche Güterrecht und die elterliche Nutznießung sei für das Vor- und Nacherbenverhältniß kein richtiger Ausgangspunkt, da es sich hier nicht um eine Verwaltung für fremde Rechnung, sondern um eine solche für eigene Rechnung handelt. Aus der Natur des Rechtes des Vorerben, welches, wenn auch in allen seinen Bestandtheilen durch das Recht des Nacherben beschränkt, doch ein seinem Wesen nach unbeschränktes sei (wie Eigenthum, Gläubigerrecht), folge, daß nicht das ganze Rechtsverhältniß zwischen dem Vor- und Nacherben der Regelung bedürfe, der Gesetzgeber vielmehr nur die Pflichten und Schranken des Rechtes des Vorerben zu bestimmen habe. Eine vollständige Aufzählung der Verpflichtungen des Vorerben, die sich übrigens erschöpfend kaum werde geben lassen, sei daher zu vermeiden, sie werde auch nicht, wie der Antragsteller zu 2 vermeine, durch den Satz nothwendig gemacht, den man über die Restitutionspflicht des Vorerben aufgenommen habe, weil in demselben von der Verwaltung eigenen und nicht fremden Gutes die Rede sei.

Wenn hiernach der Vorschrift nur eine allgemeine Fassung zu geben sei, so empfehle es sich, bezüglich der Lasten die schon an anderen Stellen getroffene Ausnahmebestimmung zu wiederholen, daß diejenigen außerordentlichen öffentlichen Lasten, welche als auf den Stammwerth der zur Erbschaft gehörigen Gegenstände gelegt anzusehen seien, der Erbschaft zur Last fielen, im Uebrigen aber, ohne dies besonders auszusprechen, der Vertheilung der Lasten zwischen dem Vorerben und dem Nacherben die allgemeine Vorschrift des §. 77n des Entw. II zu Grunde zu legen.

Was sodann die Erhaltungskosten anbelange, so entspreche die ungleiche Behandlung derselben, je nachdem sie gewöhnliche oder außergewöhnliche seien, dem wirthschaftlichen Grundsatze, daß die laufenden Erhaltungskosten aus den jährlichen Nutzungen zu decken seien, während die außerordentlichen erst im Laufe der Zeit abgetragen werden könnten, sowie der Billigkeit und dem eigenen Interesse des Nacherben. Nur die sichere Aussicht auf seine vollständige Schadloshaltung werde den Vorerben veranlassen, in den letzten Jahren oder bei ungewisser Dauer seines Rechtes die nothwendigen größeren Reparaturen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder die sonstigen zur Erhaltung erforderlichen Anlagen ordnungsmäßig ausführen zu lassen. Der Vorerbe dürfe nicht weiter gehalten sein, in der Aussicht auf Erstattung sein eigenes Vermögen auf die Erhaltung der Erbschaft zu verwenden, vielmehr müsse ihm freistehen, außerordentliche Erhaltungskosten auch aus der Substanz der Erbschaft zu entnehmen, und zwar, da für ihn keinerlei Pflicht zur Verwendung seines eigenen Vermögens bestehe, selbst dann, wenn die Veräußerung von Erbschaftsgegenständen unter ungünstigen Bedingungen geschehen müsse. Sowohl bei solcher Entnahme aus der Erbschaft als bei Aufwendungen aus dem eigenen Vermögen — sofern dieselben zur Bestreitung außergewöhnlicher Erhaltungskosten gemacht würden — sei dem Vorerben der Schutz zu gewähren, daß er gegen Ersatzansprüche des Nacherben gesichert sei bezw. seinerseits den vollen Ersatzanspruch habe, sofern er die Ausgabe den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die im §. 1815k vorgeschlagene Anwendung der Grundsätze der negotiorum gestio werde der freieren Stellung des Vorerben nicht gerecht, welcher nicht wie der Nießbraucher (§. 959) bei nothwendigen Maßnahmen daran gebunden sein solle, daß die Vornahme derselben dem wirklichen Interesse und den Intentionen eines Anderen (des Nacherben) entspreche (§. 614, vergl. zu §. 753 Mot. II S. 860, 861). Diese Beschränkung der Handlungsfreiheit bezw. des Ersatzanspruchs sei nur bei solchen Aufwendungen des Vorerben gerechtfertigt, die nicht zum Zwecke der Erhaltung der Erbschaft vorgenommen würden. Hier sollten daher die Vorschriften über die negotiorum gestio und damit der oben bezeichnete, in den §§. 614, 615 ausgedrückte Unterschied in dem Umfange des Ersatzanspruchs Platz greifen.

Den Ersatzanspruch des Vorerben nach dem Antrage 4 grundsätzlich auf das Maß der beim Eintritte der Nacherbfolge noch vorhandenen Bereicherung zu beschränken, wurde nicht für angemessen erachtet. Man war der Meinung, das Argument des Antragstellers, der Vorerbe werde bei seinen Maßnahmen und Anlagen in der Regel so stark auf seine besonderen Verhältnisse Rücksicht nehmen, daß dieselben für den Nacherben werthlos oder erst nach erheblichen Aenderungen verwendbar seien, treffe einerseits bei Maßnahmen zur Erhaltung der Erbschaft nicht zu und werde andererseits, soweit es sich um andere Aufwendungen handele, durch die beschlossene Anwendbarkeit der Vorschriften über die auftraglose Geschäftsführung genügend berücksichtigt. Die vermeindliche Analogie des §. 1420 sei nicht anzuerkennen. Neben dem Unsicheren, das im Bereicherungsprinzipe liege, würde ein positiver Nachtheil des Satzes darin bestehen, daß dem Vorerben in jedem Falle des ungünstigen Ausganges eines Unternehmens der Ersatzanspruch benommen sei. Dies widerspreche schon den Grundsätzen der auftraglosen Geschäftsführung und müsse vollends bei Aufwendungen zur Bestreitung außergewöhnlicher Erhaltungskosten abgelehnt werden; der Vorerbe müsse vielmehr, um ein Beispiel zu wählen, die zweimaligen Baukosten ersetzt erhalten, wenn er ein zur Erbschaft gehöriges, zweimal abgebranntes Gebäude zweimal wieder aufgebaut habe.

Als Beschränkung der Haftung des Nacherben wurde der Satz aufgenommen, daß die Verbindlichkeiten desselben gegen den Vorerben als Nachlaßverbindlichkeiten gelten sollen. Die auf das Inventarrecht bezügliche besondere Fassung des Antrags 3 Abs. 2 wurde nicht angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf